



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Anforderungen an ein inklusives Schulgesetz in Thüringen

Vorbemerkung

Inklusion ist kein Selbstzweck – vielmehr muss Inklusion als ein Gesellschaftsentwurf der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen verstanden werden. Auch laut KMK Empfehlung „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ von 2011 wird die inklusive Schule als Zielvorstellung beschrieben, die in einem längerfristigen Prozess zu verwirklichen ist. Dies braucht planvolles und koordiniertes Vorgehen, in welches vorhandene Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung weiter entwickelt und einbezogen werden.

Laut dieser KMK Empfehlung ist es Ziel: „(...) die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Interesse der Kinder und Jugendlichen abzusichern und weiterzuentwickeln.“

Weiter heißt es, dass hieraus **Impulse** für die Entwicklung inklusiver Bildungsangebote abzuleiten sind und die Erfahrungen der Eltern über ihr Kind für die schulische Bildung und Erziehung unverzichtbar sind. Ferner bleibt es den Ländern überlassen, inwieweit sich Förderschulen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung öffnen, um gemeinsames Lernen zu ermöglichen.

Die Praxis des gemeinsamen Unterrichts in Thüringen ist gut gemeint, jedoch nicht flächendeckend und erst recht nicht mit den notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen ausgestattet, um den Ansprüchen einer inklusiver Schule gerecht zu werden.

Aus dem Blickwinkel der Interessen von Kindern, Jugendlichen und Eltern als auch dem eines individuellen Bildungsverständnisses heraus, ergeben sich folgende Forderungen an die Entwicklung eines inklusiven Schulgesetzes in Thüringen.

Kernforderungen:

1. Gelingender Gemeinsamer Unterricht muss einem „Mehr-Pädagogen-Prinzip“ folgen!
2. Inhaltlich muss ein „Inklusives Schulgesetz“ den Anspruch an Individualität und Heterogenität einlösen! Die Integration von Behinderungsarten leistet dies nicht.
3. Zur Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts sind dringend inklusive Vorbereitungs-, Fort- und Weiterbildungskonzepte notwendig! Außerdem braucht es eine bedarfsdeckende Ausbildungsoffensive für inklusive Sonderpädagogen und sonderpädagogischer Fachkräfte!
4. Förderschulen/Förderzentren sind als Schulform und Bildungsort in allen Regionen Thüringens vorzuhalten! Sie sind Teil des Thüringer Schulsystems.
5. Gleichzeitig benötigen Förderschulen in Freier Trägerschaft einen Transformationsrahmen zum Aus- und Umbau in Schulen für Gemeinsamen Unterricht!

6. Hierzu bedarf es Schulversuche bzw. Experimentierklauseln für anerkannte Ersatzschulen unabhängig einer adäquaten staatlichen Schulform.
7. Unabhängige und neutrale Beratung! Eine Lernortempfehlung durch die Teams zur Weiterentwicklung und Förderung des gemeinsamen Unterrichts (WFG) als auch der Teams zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) hat unabhängig und wenn möglich regional zu erfolgen.
8. Allen Thüringer Schulen sind barrierefreie Zugänge, Raumnutzung und technische Unterstützung zu gewährleisten. Entsprechende baurechtliche Förderungen sind für Freie Schulträger gleichwertig nutzbar.
9. Der Prozess bzw. die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts ist dringend durch eine unabhängige Evaluation zu gewährleisten.

Ergänzende Erläuterungen zu den Kernforderungen

Zu 1. Mehr-Pädagogen-Prinzip

Es braucht zur Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts mehr systemischer Ressourcenzuweisung für die Schulen sowie das Einbeziehen der personellen Ressourcen im konkreten Sozialraum (Schulpädagogen, Sonderpädagogen, [Schul-]Sozialarbeiter, ErzieherInnen, Schulbegleitung) als multiprofessionelle Strategie, um individuelle Anforderungen der Kinder bedienen zu können – sinnvoll und für individuelle Bedarfsdeckung ist hier das 2-Pädagogen-Prinzip/Doppelbesetzung mit multiprofessioneller Ressourcenteilung und der damit verbundenen Möglichkeit der Intervall- und Intensivförderung.

Bisher ist die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur Unterstützung der Kinder mit besonderen Bedarfen ein großes Problem. Es gibt keine Gesamtsicht auf die Individualität des Kindes mit Behinderung inkl. Jugend- oder Sozialamt. Ferner ist eine restriktive und temporäre Bewilligung von Schulbegleitern ein Hindernis.

Schulbegleitung ist als Leistung durch die Schule in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe als Hilfe aus einer Hand vorzuhalten und entsprechend den individuellen Bedarfen (auch unter Beachtung der anstehenden SGB VIII und SGB XII Novelle)

Es müsste z.B. eine Basisausstattung mit Schulbegleitern pro Schule anhand eines Budgets gewährt werden, um ein festes Team von Schulbegleitern an der Schule zu haben, dass Kontinuität und Verlässlichkeit in der Betreuung ermöglicht und in die Schulstruktur eingebunden werden kann. Darüber müsste die Möglichkeit bestehen über außerordentliche Bedarfe von Kindern zu verhandeln (siehe Modellprojekte in Köln oder Oldenburg – Fachtagung NDV 21.01.2016).

Zu 2. Heterogenität vs. Integration

Inhaltlich muss ein „Inklusives Schulgesetz“ eine Darstellung des **Heterogenitätsbegriffs** über verschiedene Behinderungen hinaus aufnehmen. D.h. ein „Inklusives Schulgesetz“ sollte abheben von einer „Integrationsdebatte einzelner Behinderungsarten“. Ein inklusiver Anspruch muss mehr sein als die bisherige Gruppenkategorisierung („normale Kinder/Kinder mit sonderpäd. Förderbedarf, Kinder mit päd. Förderbedarf) und zielführend auf individuelle Lösungen abzielen.

Hier sind ganz andere Unterstützungssysteme für individuelle/heterogene Biografien notwendig (Hochbegabung, Mobbing, Diskalkulie, Lese-Rechtschreib-Schwäche, motorische, sprachliche, intellektuelle Beeinträchtigungen etc...), welche im Pädagogen-Team fachlich und didaktisch von Intervall- bis zu Intensivförderung begleitet und unterstützt werden.

Zu 3. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Lehreraus- und Fortbildung ist unter den in 2. ausgeführten inklusiven Aspekten (Heterogenität) neu auszurichten. In der Lehrerbildung als auch in der Ausbildung anderer pädagogischer Berufsgruppen sind inklusive Settings verbindlich einzuführen. Berufsbegleitende Qualifizierungen sind hierfür für alle an Schulen tätigen Pädagogen, inklusive freier Träger vorzuhalten.

Zur annähernden Befriedigung des Bedarfs an Pädagogen ist eine zusätzliche Ausbildungs-offensive für Sonderpädagogen und sonderpädagogische Fachkräfte notwendig.

Zu 4. Förderzentren sind regionaler Bestandteil der Thüringer Schullandschaft

Förderzentren sind Bestandteil der Thüringer Schullandschaft und müssen grundsätzlich als Schulform und anerkannter Bildungsort in allen Regionen Thüringens erhalten/vorgehalten werden und auch zukünftig eine Rolle spielen. Verschiedene Förderschwerpunkte („g“, „sehen“, „hören“) werden auch weiterhin benötigt, sind Teil des Schulsystems und benötigen länger für eine mögliche Übergangsphase zur inklusiven Schule.

Außerdem spielt – wie eingangs auch durch die KMK Empfehlung unterstrichen - das Elternwahlrecht und der Erfahrungen der Eltern zur Wahl der Schulform als auch des Schulorts eine wesentliche Rolle bei den regionalen Angeboten.

Die BRK beschreibt in Art. 24 eine schrittweise Umsetzung von Inklusion in den Ländern als Ziel. Es ist **kein** MUSS Förderschulen (schnellstmöglich) abzuschaffen, jedoch ist der gemeinsame Unterricht als gesellschaftliches Ziel formuliert.

Zu 5., 6. und 7. Weiterentwicklung der Schullandschaft/Schulformen

Das geplante Inklusive Schulgesetz muss im Interesse der Rechtssicherheit der Schulträger Regelungen zur Anerkennung und Finanzierung von Übergängen (Transformationsprozess) enthalten, die freie Förderschulen auf dem Weg zu verschiedenen Modellen inklusiver Schule bewältigen und die nicht immer einer klassischen Schulart entsprechen (z. B. als **Experimentierklausel**). Dies ist insbesondere für die meisten freien Schulen als staatliche Ersatzschulen von Bedeutung, weil jeweils nur die Gleichartigkeit einer freien Schule zu einer vergleichbaren staatlichen Schule anerkannt wird und die Schule dann staatliche Finanzhilfe erhält.

Die Staatlichen Schulämter sind für eine unabhängige Beratung für alle Schulen zu bestmöglichen (auch temporären) Beschulungssettings der Kinder zuständig. Auch die Teams zur

Weiterentwicklung und Förderung des Gemeinsamen Unterrichts (WFG) und Teams zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) nehmen eine unabhängige

Beratungsrolle gegenüber Eltern und Schulträgern im Sinne des jeweiligen individuellen Bedarfs ein.

Die aktuell heterogene Praxis der Schulämter diesbezüglich benachteiligt de facto Schulen in freier Trägerschaft.

zu 9. unabhängige Evaluation

Es braucht dazu die Möglichkeit zur „Draufschau“/Reflexion, ob die eingeführten Schritte und Strukturen zu inklusiven Bildungsmöglichkeiten führen/unterstützen. Hierzu empfehlen wir eine unabhängige Evaluation von Externen zur kritischen Betrachtung der Prozesse.

Schlussbemerkung:

Die Einführung eines „Inklusiven Schulgesetzes“ wird eine Ziel- und Zeitorientierung sowie eine Übergangphase/Überleitungsprozess benötigen.

Wir empfehlen, dass innerhalb eines Zeithorizontes von z.B. 10 Jahren (2 Landtags-Legislaturen) ein politischer „Schulfrieden“ der Landtagsfraktionen hier eine Planungssicherheit bei Schulträgern und Pädagogen sowie konzeptionelle Übergänge und Gestaltungsräume vor Ort ermöglichen.